

Karin Hochreiner

Statuten des Bibliotheksverbandes Südtirol KDS

(genehmigt in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.11.2024)

Art. 1 – Name, Sitz, Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird die Satzung des Vereines „Bibliotheksverband Südtirol“, nachstehend auch kurz „Verband“ genannt, an den Kodex des Dritten Sektors angepasst.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Bozen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verband ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Der Verband kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verband hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 – Verwendung des Namenszusatzes „Körperschaft des Dritten Sektors“

1. Nach der Eintragung in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors muss der Verband den Namen „Bibliotheksverband Südtirol Körperschaft des Dritten Sektors“ oder „Bibliotheksverband Südtirol KDS“ führen.

Art. 3 – Ziel und Zweck

1. Der Verband verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, indem er hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu Gunsten Dritter und der eigenen Mitglieder, unter voller Achtung der Würde seiner Mitglieder, ausübt.
Er stützt sich bei der Umsetzung seiner Tätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, Gleichheit und religiöser, politischer, ethnischer, kultureller und sexueller Nichtdiskriminierung.
2. Der Verband verfolgt das Ziel, alle in den Diensten der Bevölkerung in Südtirol stehenden Bibliotheken, die ohne Gewinnabsicht tätig sind, zu fördern und die gemeinsamen Interessen dieser Bibliotheken, der Bibliothekar*innen, der Bibliotheksbenutzer*innen wirksam zu vertreten, um der Bevölkerung die Medien als wichtiges Bildungsmittel zu erschließen.
3. Der Verband ist in den folgenden Bereichen laut Art.5, Buchst. d), i), u), v) und w) GvD 117/2017 tätig:
 - a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;



allegato all'atto n. 2794/3/26 NOV. 2024
Anlage zum Akt Nr.

Karin Hochauer

- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß Artikel 5, Absatz 1 GvD 117/2017;
- c) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten laut Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder

die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung von benachteiligten Personen oder Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß Artikel 5, Absatz 1 GvD 117/2017;

- d) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und der waffenlosen Verteidigung;
- e) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher*innen und der Nutzer*innen der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse, Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften.

Art. 4 – Tätigkeit

Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verband folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Der Verband trifft die erforderlichen Maßnahmen, die zur Entwicklung eines leistungsfähigen Bibliothekswesens, zur Unterstützung der Bibliotheken und damit zur allgemeinen Leseförderung beitragen.
2. Er arbeitet eng mit für das Bibliothekswesen zuständigen Landesämtern zusammen und steht in Kontakt mit den für Südtirol bedeutsamen Bibliothekseinrichtungen und Fachstellen im In- und Ausland. Insbesondere bemüht sich der Verband:
 - a) um eine angemessene Einordnung des Bibliothekswesens in die öffentliche Kultur- und Bildungsarbeit und um eine ausreichende, geregelte Finanzierung der Bibliotheksarbeit;
 - b) um Qualitätssicherung in den Bibliotheken und um die Entwicklung eines vernetzten Bibliothekssystems;
 - c) um Interessenvertretung und Imagestärkung der Bibliotheken und des Berufsbildes Bibliothekar*in;
 - d) um eine Förderung der Bibliotheken durch fachgerechte zentrale Dienstleistungen;
 - e) um die Förderung und Qualifizierung der Bibliothekar*innen;
 - f) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.
3. Der Verband kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der

kein Hochsinn

Hauptverbandstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

4. Der Verband kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.
5. Zur Ausübung seiner Tätigkeit kann der Verband unter Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und unbeschadet der Verpflichtung, Freiwillige, die ihre Tätigkeit andauernd und nicht gelegentlich ausüben, in einem eigenen Register einzutragen, diese einsetzen. Der Verband versichert die von ihm eingesetzten Freiwilligen gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie gegen die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten. Der Verband kann unter Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Dritten Sektors auch Arbeitnehmer*innen einstellen oder selbstständig Tätige oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Qualifikation von Freiwilligen ist nicht mit der Qualifikation von Arbeitnehmenden oder freiberuflich Beauftragten vereinbar.
6. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht von den Hilfeempfangenden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 5 – Bestimmungen über die interne Verbandsordnung

1. Die interne Verbandsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Verbandsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 6 – Mitglieder

1. Als Verbandsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen, Vereine und Körperschaften des Dritten Sektors sowie andere Körperschaften, die sich zu den institutionellen Zielen des Verbandes bekennen, an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen und folgende Voraussetzungen besitzen:
 - a) den Zweck und die Ziele des Verbandes teilen,
 - b) diese Satzung und die internen Geschäftsordnungen des Verbandes annehmen.
2. Die öffentlichen und/oder privaten Organisationen werden durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter*innen bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

Karin Lockner

3. Der Verbandsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 7 – Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verband beitreten zu können, muss der/die Bewerber*in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der/die Bewerber*in auch dazu verpflichten, die Verbandssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Verbandsleben mitzuwirken.
2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verband ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem/der Bewerber*in schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der/die Bewerber*in innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der/die Bewerber*in hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.
5. Minderjährige können auf Antrag der Person, die die elterliche Gewalt ausübt, Mitglied des Verbandes werden. Der Elternteil, der die minderjährige Tochter bzw. den minderjährigen Sohn vertritt, kann mit Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen und intervenieren, sowie das aktive Wahlrecht für die minderjährige Tochter bzw. den minderjährigen Sohn ausüben.

Art. 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
 - b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Verbands informiert zu werden und daran teilzunehmen;
 - c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Verbands. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Verbandssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

Karin Hochreiter

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Verbands auszurichten und den Namen des Verbands zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Verbandsorganen;
 - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten;
 - c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 9 – Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.
2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verband ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines die Verbandsziele schädigenden Verhaltens;
 - b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Verbandsorgane ergeben;
 - c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Verbands.
3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung, einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.
4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Karin Hochreiter

Art. 10 – Organe des Verbands

1. Die Organe des Verbands sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände, oder wenn die Vollversammlung dies unabhängig davon beschließt, ernannt wird;
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.
2. Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.
3. Für die Wahl der Verbandsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art. 11 – Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied sind 5 Vollmachten zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Verbands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:
 - a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
 - b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.In den unter a) und b) genannten Fällen muss der/die Präsident*in die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der/die Präsident*in die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, diese Aufgabe übernehmen und unverzüglich die Versammlung einberufen.
4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss

Karin Höderer

mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer*innen identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der/die Vorsitzende befindet und an dem auch der/die Schriftführer*in anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der sie/ihn stellvertretenden Person für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident*in des Verbandes bzw. in seiner Abwesenheit der/die Vizepräsident*in oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.
7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer/von der speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 12 – Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
 - c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
 - d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - e) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die Versammlung dies beschließt und/oder die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
 - f) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Verbandsausschluss;
 - h) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Verbands, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
 - i) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Verbandsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;

Karin Hochreiter

- j) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Verbandsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden – sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung – mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:
 - a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Verbands.
2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Verbands und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder.

Art. 14 – Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.
3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Verbandsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art. 15 – Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Verbands; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 9 (neun) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.
2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner*innen oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von

Karin Hobner

öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der/die Präsident*in die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art. 16 – Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird von der Präsidentin /vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn sie/er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Präsident*in bzw. bei Abwesenheit der/die Vizepräsident*in; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführerin/vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art. 17 – Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Verbands; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;

Karin Lochner

- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - d) Ernennung der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Schriftführerin/des Schriftführers des Verbandes;
 - e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verband und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Verbandes, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
 - h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmer*innen sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen und externen Berater*innen;
 - j) Bestätigung oder Ablehnung der von der Präsidentin/vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - k) Führung der Verbandsbücher gemeinsam mit der Geschäftsstelle;
 - l) Einrichtung von und Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Behandlung von Fachfragen
 - m) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - n) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - o) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Verbandszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Verbands nötig sind.
2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Verbandes vorzunehmen.
3. Der/die Schriftführer*in kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Verbandsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder von der Präsidentin/vom Präsidenten übertragen werden.

Art. 18 – Präsidium

Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Präsidium wählen, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Sitzungen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

Das Präsidium übernimmt folgende Aufgaben:

- 1. Verantwortung für die laufenden Geschäfte und die Geschäftsstelle;
- 2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Vorschläge der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen;

Karin Hochreiter

3. Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
4. Bericht über die Tätigkeit des Präsidiums in den Vorstandssitzungen;
5. Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes.

Wenn kein Präsidium ernannt wird, übernimmt der Vorstand die genannten Aufgaben.

Art. 19 – Der/die Präsident*in: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der/die Präsident*in ist der/die gesetzliche Vertreter*in des Verbands, er/sie vertritt den Verband gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der/die Präsident*in wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
3. Der/die Präsident*in kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
4. Der/die Präsident*in verliert sein/ihr Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.
5. Der/die Präsident*in trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Verbands und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verband sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er/sie beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der/die Präsident*n von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der/die Vizepräsident*in abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 20 – Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
 - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
 - d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.
2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss.

Karin Hochreiter

Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der/die Präsident*in oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 21 – Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus einem oder 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
2. Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen eine Präsidentin/einen Präsidenten.
4. Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verband bekleiden.

Art. 22 – Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Verbands und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
 - c) Kontrolle der Buchhaltung;
 - d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;

Karin Pichler

- e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
 - f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.
- 2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.
 - 3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Verbandsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Verbandstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art. 23 – Das Rechnungsprüfungsorgan

- 1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus einem oder 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer*innen eingetragen sein.
- 2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
- 3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten/eine Präsidentin.
- 4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.
- 5. Das Rechnungsprüfungsorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
- 6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
- 7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verband bekleiden.

Art. 24 – Haftung der Verbandsorgane

Die Vorstandsmitglieder, die Generaldirektor*innen, die Mitglieder des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfungsorgans (soweit ernannt) haften im Sinne der Bestimmungen über die Haftung in Aktiengesellschaften – soweit diese vereinbar sind – gegenüber der Organisation, den Gläubiger*innen des Verbandes, den Gründer*innen, den Mitgliedern und Dritten.

Art. 25 – Geschäftsstelle

Zur Durchführung der gesamten Verbandstätigkeiten richtet der Verband eine Geschäftsstelle ein, die unter der Leitung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers steht. Der/die Geschäftsführer*in wird durch Beschluss des Vorstands beauftragt und ist verantwortlich für die laufende Führung der Geschäfte des Verbandes sowie die Leitung der

Karin Hochreiter

Geschäftsstelle und aller zugehörigen Fachdienste. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und sorgt für deren Umsetzung. Zudem steht der/die Geschäftsführer*in dem Vorstand beratend zur Seite und unterstützt die Gremien bei der Entscheidungsfindung. Die Zeichnungsberechtigung für alle offiziellen Schriftstücke liegt grundsätzlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. bei deren/dessen Stellvertreter/in im Falle einer Verhinderung. Der/die Geschäftsführer*in ist zeichnungsberechtigt für jene Schriftstücke, für die er/sie eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch die Präsidentin/den Präsidenten erhalten hat.

Art. 26 – Verbandsbücher und Register

1. Der Verband ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
2. Der Verband muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
3. Der Verband muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
4. Der Verband muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 27 – Zweckbestimmung des Verbandsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Verbandsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die – auch indirekte – Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer*innen, Mitglieder, Arbeitnehmer*innen und Mitarbeiter*innen, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Verbandsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Verbandsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art. 28 – Vermögen und Geldmittel

1. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Verbandes;
 - b) etwaige Reservefonds, die aus dem Haushaltsüberschuss gebildet werden;
 - c) Schenkungen und Vermächtnisse.
2. Die Geldmittel für die Organisation des Verbandes und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit bezieht der Verband aus folgenden Quellen:
 - a) ordentliche und außerordentliche Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) Vermögenserträge;
 - d) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - e) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;

Karin Hochleitner

- f) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.
3. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verband nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Verbandszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art. 29 – Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss das Präsidium die Jahresabschlussrechnung erstellen, die vom Vorstand und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Verbandssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.
4. Zusätzlich zu der Jahresabschlussrechnung erstellt der Verband für jede gelegentliche öffentliche Spendenaktion im Zusammenhang mit Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen gesonderten Bericht. Darin müssen, auch durch einen anschaulichen Bericht, die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit jeder dieser Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen klar und transparent dargestellt werden.

Art. 30 – Auflösung des Verbands und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Verbands wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung – sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung – mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidator*innen und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das – nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung – anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen – wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben – an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 31 – Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.